

Informationen von Ihrem Kinderarzt:

WIEDERZULASSUNG NACH INFEKTIONSKRANKHEIT

Regelmäßig werden wir nach einer sog. „Gesundschreibung“ des Kindes nach Infektionskrankheit gefragt. Dies führt zu unnötigen Arztbesuchen, weil ein Attest nach Genesung in den meisten Fällen nicht erforderlich ist.

Wir möchten Sie über die Erkrankungen informieren, bei denen, nach Empfehlungen des Robert Koch Instituts, nach Genesung ein ärztliches Attest erforderlich ist.

Atteste sind erforderlich nach Genesung von:

- Bindehautentzündung durch Adenoviren
- Enterohämorrhagische E. Coli
- Tuberkulose

Keine Atteste sind erforderlich nach Genesung von:

- Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- Durchfall- und Magen-Darm-Erkrankungen
- Grippe/Influenza
- Hand-Fuß-Mund-Krankheit
- Keuchhusten
- Kopfläuse
- Krätze (Skabies): Durchführung der Behandlung ist von Eltern schriftlich zu bestätigen
- Masern, Mumps und Röteln
- Meningitis (Hirnhautentzündung)
- Scharlach oder sonstige Streptokokken-A Infektionen
- Windpocken
- Wurmbefall

In der beigegeführten Wiederzulassungstabelle des Fachdienstes Gesundheit des Kreis Wesels finden Sie die Erkrankungen mit Informationen bzgl. Inkubationszeit, Dauer der Ansteckungsfähigkeit, Meldepflicht und sonstige Maßnahmen.

Wir hoffen, dass Ihnen die o.g. Informationen weiterhelfen. Bei weiteren Fragen zögern Sie nicht uns anzusprechen,

Ihr Dres. T. Geerkens und R. Weerens



Der Landrat

Fachdienst Gesundheitswesen

Wiedenzulassungstabelle für Kindertagesstätten und Schulen nach Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes

Erkrankung	Inkubationszeit	Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Wiedenzulassung der erkrankten Person	Ärztliches Attest erforderlich nach Empfehlung des RKI?	Ausschluss von Kontaktpersonen innerhalb der Wohngemeinschaft	Meldepflicht an das Gesundheitsamt	Spezielle Maßnahmen
Ansteckende Bindehautentzündung durch Adenoviren	5-12 Tage	Solange das Virus in Sekreten nachweisbar ist, in der Regel während der ersten 2 Wochen nach Erkrankung	2 Wochen nach Auftreten der ersten Beschwerden	Bei Adenovirusinfektionen der Bindehaut ist ein ärztliches Attest erforderlich, wenn die Wiedenzulassung vor Ablauf von 2 Wochen nach Auftritt der ersten Symptome erfolgen soll	Nein	ja, ab 2 Fällen bei örtlichen und zeitlichen Zusammenhang	Hygiene
Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	1-3 Tage	Unbehandelt bis zu 3 Wochen	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen der letzten Hautveränderung.	nein	nein	ja, auch bei Verdacht	Hygiene
Durchfälle mit Krankheitsgefühl und Stuhlgang > 3x/Tag			2 Tage nach Ende der Beschwerden	nein	Nein	Gehäuftes Auftreten	Hygiene

Erkrankung	Inkubationszeit	Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ärztliches Attest erforderlich nach Empfehlung des RKI?	Ausschluss von Kontaktpersonen innerhalb der Wohngemeinschaft	Meldepflicht an das Gesundheitsamt	Spezielle Maßnahmen
EHEC	2-10 Tage	Solange Bakterien im Stuhl nachgewiesen werden	nach 3 negativen Stuhlproben im Abstand von 1-2 Tagen.	Bei weiteren positiv bestehenden Stuhlprobe nach Absprache mit Gesundheitsamt	ja, Zulassung nur nach negativer Stuhlprobe	ja, auch bei Verdacht	Hygiene
Grippe (Influenza)	1-2 Tage	Bis 7 Tage nach Beginn der Beschwerden	nach Abklingen der klinischen Symptome	nein	nein	ja, ab 2 Fällen	Impfung
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	3-30 Tage	Bis zu mehrere Wochen über den Stuhl	nach Abklingen der klinischen Symptome	nein	nein	nein	Hygiene
Hepatitis A	15-50 Tage	1-2 Wochen vor der Gelbfärbung bzw. 1 Woche nachher	2 Wochen nach Auftreten der ersten Beschwerden bzw. eine Woche nach Ikterus	nein	ja, Zulassung 2 Wochen nach Impfung, sonst 4 Wochen oder nach durchgemachter Erkrankung	ja, auch bei Verdacht	Hygiene und Impfung
Keuchhusten (Pertussis)	6-20 Tage	Bis zu 3 Wochen nach Beginn des Hustens	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	nein	nein	ja, auch bei Verdacht	Impfung, evtl. Prophylaxe bei Kontaktpersonen
Kopfläuse		Solange mobile Läuse vorhanden sind und keine Behandlung durchgeführt worden ist	nach der 1. Behandlung	Nein, bei wiederholtem Befall ärztliches Attest möglich, bzw. Beratung durch Gesundheitsamt möglich	nein	ja	2. Behandlung nach 8 Tagen, Kontrolle der Kontaktperson

Erkrankung	Inkubationszeit	Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ärztliches Attest erforderlich nach Empfehlung des RKI?	Ausschluss von Kontaktpersonen innerhalb der Wohngemeinschaft	Meldepflicht an das Gesundheitsamt	Spezielle Maßnahmen
Krätze (Scabies)	2-5 Wochen 1-4 Tage bei Zweitbefall	Solange lebende Milben auf der Haut sind	nach dokumentierter Behandlung und schriftl. Bestätigung durch die Eltern	Durchführung der Behandlung ist durch Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen	nein	ja, auch bei Verdacht	Behandlung der engen Kontaktpersonen
Magen- und Darmerkrankung durch Viren (z.B. Noro/ Rotaviren)	1-3 Tage	Während der akuten Erkrankung auch über das Erbrechen und solange Viren über den Stuhl ausgeschieden werden	2 Tage nach Ende der Beschwerden	Nein	Nein	Ja	Hygiene, evtl Impfung bei Rotaviren
Magen- und Darmerkrankung durch Bakterien (z.B. Salmonellen, Campylobacter)	1-3-7 Tage je nach Erreger	Solange wie Bakterien über den Stuhl ausgeschieden werden	Nach Ende der	nein	nein	ja	Hygiene
Masern	7-21 Tage	3 Tage vor dem Hautausschlag bis 4 Tage nachher	Nach Abklingen der Symptome und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlages	Nein	ja, Zulassung nach Impfung oder durchgemachter Erkrankung	Ja, auch bei Verdacht	Impfung
Meningitis (Hirnhautentzündung) durch Meningokokken oder Haemophilus influenzae Typ B	2-10 Tage	Bis zu 7 Tagen vor Beginn der Beschwerden und bis 24 Stunden nach Antibiotikaeinnahme	nach Antibiotikagabe und nach Abklingen der klinischen Symptome	Nein	Ja, nur Personen aus der Wohnungsgemeinschaft	Ja, auch bei Verdacht	Impfung und antibiotische Prophylaxe

Erkrankung	Inkubationszeit	Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ärztliches Attest erforderlich nach Empfehlung des RKI?	Ausschluss von Kontaktpersonen innerhalb der Wohngemeinschaft	Meldepflicht an das Gesundheitsamt	Spezielle Maßnahmen
Mumps	12-25 Tage	2 Tage vor bis 4 Tage nach Krankheitsbeginn	nach Abklingen der klinischen Symptome und frühestens 5 Tage nach Drüsenschwellung	nein	ja, Zulassung nach Impfung oder durchgemachter Erkrankung	Ja, auch bei Verdacht	Impfung
Röteln	14-21 Tage	7 Tage vor Ausbruch des Exanths und dauert bis zu 7 Tage nach dem Auftreten des Exanths	nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens am 8. Tag nach Exanthembeginn	Nein	ja, Zulassung nach Impfung oder durchgemachter Erkrankung	Ja, auch bei Verdacht	Impfung
Scharlach oder sonstige Streptokokken-A Infektion	1-3 Tage	Unbehandelt bis 3 Wochen	24 Std nach Beginn der Antibiotikagabe sonst nach Abklingen der klinischen Symptome	Nein	Nein	Ja, auch bei Verdacht	Hygiene
Windpocken	14-16 Tage	1-2 Tage vor und 5-7 Tage nach Exanthembeginn	Nach vollständigem Abheilen der Bläschen, i.d.R. 5-7 Tage	Nein	ja, Zulassung nach Impfung oder durchgemachter Erkrankung	Ja, auch bei Verdacht	Impfung
Wurmbefall	2-3 Wochen	So lange wie Wurmeier oder Würmer ausgeschieden werden	Nach der Behandlung	Nein	Nein	Nein	Hygiene